

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN GESTALTUNGSBEIRAT DER STADT FILDERSTADT VOM 23. OKTOBER 2023

§ 1 Aufgabenstellung

Der Gestaltungsbeirat hat die Aufgabe, die ihm vorgelegten Vorhaben (inkl. frühzeitiger Vorbereitung von Wettbewerbsauslobungen, Machbarkeitsstudien, Bebauungsplänen, und Vorhaben mit besonderer städtebaulicher Bedeutung) im Hinblick auf städtebauliche, architektonische und gestalterische Qualitäten zu überprüfen und zu beurteilen. Er gibt Hinweise und benennt Kriterien zur Erreichung der Qualitäten. Es sind Vorhaben in Form von Skizzen, ersten Entwürfen (auch in Varianten) und einem Massenmodell (Arbeitsmodell) dem Beirat vorzulegen. Hier ist auf die „Informationen für Bauherren*innen und Architekten/Architektinnen zur Teilnahme am Gestaltungsbeirat“ in der jeweils aktuellen Version hinzuweisen.

§ 2 Zuständigkeit des Beirats

Der Gestaltungsbeirat hat eine beratende Funktion und unterstützt den Gemeinderat und die Verwaltung in ihrer Entscheidungsfindung bei Vorhaben der nachfolgend aufgelisteten Art:

- (1) Bei allen Vorhaben, die aufgrund ihrer Größenordnung, auch im Hinblick auf die Anzahl der Wohneinheiten im Vergleich zum Bestand, und Bedeutung für das Stadtbild prägend in Erscheinung treten, ist die Beurteilung durch den Gestaltungsbeirat obligatorisch.
- (2) Bauvorhaben (Neu- oder Umbau), Freiraumplanungen der öffentlichen Hand, privater oder gewerblicher Bauherren oder von Bauträgern, soweit diese städtebaulich bedeutsam sind, bau- oder lokalgeschichtlich bedeutende Gebäude oder sonstige bauliche Anlagen betreffen oder in anderer Weise stadt- oder ortsbildprägend sind.
- (3) Vorhaben, die aus einem formellen Wettbewerb hervorgegangen sind, fallen nur in die Zuständigkeit des Beirates, wenn das eingereichte Vorhaben vom prämierten Projekt wesentlich abweicht.
- (4) Vorhaben, die aus gestalterischen Gründen von der Verwaltung abgelehnt werden sollen oder abgelehnt worden sind, können auf Wunsch des Bauherrn ebenfalls im Gestaltungsbeirat behandelt werden.
- (5) Bei baulichen Veränderungen an historisch oder baukünstlerisch wertvollen Gebäuden oder Ensembles sowie Neubauten in deren Nähe – unabhängig vom Denkmalschutz.

§ 3 Mitglieder des Beirates

- (1) Der Beirat setzt sich aus vier stimmberechtigten Sachverständigen (Mitgliedern) zusammen. Sie wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit eine/einen Vorsitzende/n sowie eine/n Stellvertreter/in. Endet die Mitgliedschaft der/des Vorsitzende/n oder der/des Stellvertreterin/Stellvertreters während der Wahlperiode, so erfolgt eine Neuwahl für die verbleibende Zeit.
- (2) Die vier stimmberechtigten Mitglieder sind Fachleute aus nachfolgend aufgeführten Berufsbildern, welche jeweils mindestens einmal vertreten sind: Stadtplaner, Architekt, Landschaftsplaner/Landschaftsarchitekt. Daneben können auch ausgewiesene Fachleute der Sozial- und Geisteswissenschaften berufen werden. Sie besitzen in der Regel die Qualifikation zum Preisrichter.
Die Mitglieder des Gestaltungsbeirates dürfen im Zeitraum der Beratungstätigkeit ihren Wohn- und Arbeitssitz nicht im Beratungsgebiet haben und nicht im Beratungsgebiet planen und bauen.
- (3) Der Gestaltungsbeirat kann für einzelne Tagesordnungspunkte, mit der Zustimmung der Leitung des Baudezernates, weitere Sachverständige oder Berater ohne Stimmrecht hinzuziehen (z.B. Stadtarchivar, Vertreter des Geschichts- und Heimatvereins Filderstadt e.V.)
- (4) Die Mitglieder werden durch den Gemeinderat der Stadt Filderstadt ernannt. Die Verwaltung unterbreitet Vorschläge.

§ 4 Amtszeit

- (1) Eine Beiratsperiode dauert jeweils zwei Jahre, wobei nach Ablauf jeder Beiratsperiode mindestens ein Mitglied ausgewechselt werden soll. Die Mitgliedschaft soll drei aufeinanderfolgende Perioden nicht übersteigen.
- (2) Scheidet ein Mitglied vor Ende der Periode aus, so ist für die verbleibende Beiratsperiode ein neues Mitglied gemäß dieser Geschäftsordnung zu benennen.
- (3) Die Sachverständigen können durch den Gemeinderat abberufen werden, wenn sie im Kalenderjahr nicht an mindestens zwei Sitzungen teilnehmen.

§ 5 Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle wird im Dezernat III angesiedelt. Sie unterstützt die Arbeit des Beirats durch die Vorbereitung der Sitzung des Beirates. Die jeweiligen Fachämter (insbes. Amt für Stadtplanung und Stadtentwicklung, Baurechts- und Bauverwaltungsamt, Tiefbauamt, Hochbauamt) unterstützen die Geschäftsstelle.

§ 6 Vergütung der Beiratsmitglieder

- (1) Die Tätigkeit der Beiratsmitglieder wird in Anlehnung an die „Aufwandsentschädigung für Preisrichter, Sachverständige und Vorprüfer“ der AKBW vergütet.
- (2) Der/die sachkundige/r Bürger/in sowie weitere Sachverständige bzw. Berater gemäß Geschäftsordnung § 3 (4) sind ehrenamtlich tätig und erhalten eine Entschädigung auf der Basis des § 1 der Satzung der Stadt Filderstadt über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Vertreter der Verwaltung nehmen im Rahmen ihres Dienstverhältnisses an den Sitzungen teil.

§ 7 Geschäftsgang

- (1) Die Sitzungen des Gestaltungsbeirates finden in der Regel in Abständen von drei Monaten statt.
- (2) Die Festlegung der Sitzungstermine erfolgt spätestens in der letzten Sitzung des Kalenderjahres für das Folgejahr im Voraus.
- (3) Der Gestaltungsbeirat kann in dringenden Fällen für zusätzliche Sitzungen einberufen werden. Dies erfolgt auf Vorschlag des/der Baudezernenten/in in Abstimmung mit dem/der Oberbürgermeister/in. Die Entscheidung wird durch den Vorsitzenden des Gestaltungsbeirates bestätigt.

§ 8 Einberufung, Tagesordnung, Information Öffentlichkeit

- (1) Der/die Baudezernent/in entscheidet in Abstimmung mit dem/der Oberbürgermeister/in über die Tagesordnung. Das Dezernat III schlägt hierfür nach fachlicher Prüfung diejenigen Bauvorhaben vor, die der Definition von § 2 entsprechen.
- (2) Die Vorschläge für die Tagesordnung sind spätestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin bei der Geschäftsstelle des Gestaltungsbeirates einzureichen.
Vorschlagsberechtigt sind:
 - Oberbürgermeister/in
 - Baudezernent/in
 - Amtsleiter/innen des Dezernats III
- (3) Die Einberufung des Gestaltungsbeirates erfolgt schriftlich oder elektronisch durch die Geschäftsstelle mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag mit der vorläufigen Tagesordnung, einschließlich der Liste und Unterlagen der Projekte. Eine Änderung der Tagesordnung oder die Abkürzung der Ladefrist ist mit Zustimmung des/der Vorsitzenden des Gestaltungsbeirates möglich.
- (4) Die Öffentlichkeit wird über Datum, Ort und Uhrzeit der jeweiligen Sitzung durch vorherige Veröffentlichung im Amtsblatt informiert.

§ 9 Sitzungen, Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Gestaltungsbeirates werden von der/dem Vorsitzenden oder der/dem Stellvertreter/in geleitet.
- (2) Die Vorstellung der Vorhaben durch den Antragsteller (Bauherrn) bzw. deren Beauftragten (Architekt) sowie die anschließenden Beratungen finden in öffentlicher Sitzung statt (3) Die Vorstellung und Beratung erfolgt in begründeten Ausnahmefällen nichtöffentlich.
- (4) Am nicht öffentlichen Teil der Sitzung können – ohne Stimmrecht – teilnehmen:
 - Oberbürgermeister/in
 - Baudezernent/in
 - Mitarbeiter/innen des Baudezernats
 - Mitarbeiter/innen der Verwaltung
- (5) Sprecher/innen der Fraktionen sind zu den Sitzungen schriftlich einzuladen. Jede Fraktion stellt jeweils eine/n Vertreter/in. Sprecher/innen oder deren Vertreter/innen der Fraktionen haben kein Stimmrecht. Inhaltliche Fragestellungen zu Projekten sind möglich. Die Teilnahme an den Beiratssitzungen erfolgt in Ausübung des Gemeinderatsmandats.
- (6) Das Beratungsergebnis des Gestaltungsbeirates kann veröffentlicht werden. Bei Vorhaben, die ausnahmsweise nicht öffentlich beraten wurden, erfolgt eine Veröffentlichung nur bei Zustimmung des Bauherren/Architekten.
- (7) Die Stadtverwaltung berichtet in regelmäßigen Abständen öffentlich über die Arbeit des Gestaltungsbeirates sowie über die Entwicklung der Vorhaben und Bauprojekte.

§ 10 Abstimmung

- (1) Der Gestaltungsbeirat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und drei der stimmberechtigten Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in, anwesend sind.
- (2) Die Empfehlungen werden im Rahmen der fachlichen Diskussion zwischen den stimmberechtigten Mitgliedern entwickelt und von diesen mehrheitlich beschlossen.
- (3) Die Mitglieder des Gestaltungsbeirates, sowie die Verwaltungsmitarbeiter/innen und Fraktionssprecher/innen prüfen von sich aus ihre Befangenheit, in Anlehnung an die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung, und teilen der/dem Vorsitzenden mit, wenn bei ihnen ein Befangenheitsgrund vorliegen könnte. Ob ein Befangenheitsgrund vorliegt, entscheiden in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen die anderen Mitglieder des Gestaltungsbeirates.

§ 11 Stellungnahmen

- (1) Der Gestaltungsbeirat fasst als Ergebnis der internen Beratungen für die jeweiligen Vorhaben eine schriftliche Stellungnahme, die von allen anwesenden Beiratsmitgliedern zu unterschreiben ist. Diese wird dem/den Bauherren bzw. deren Beauftragten durch die Geschäftsstelle Gestaltungsbeirat zugesandt. Auf Wunsch kann diese erläutert werden.
- (2) Der Gestaltungsbeirat kann empfehlen, dass das Vorhaben zu überarbeiten und wieder zur Beratung vorzulegen ist. Der Gestaltungsbeirat gibt hierfür die Kriterien für die Überarbeitung in seiner Stellungnahme bekannt. Im Falle der Wiederbearbeitung/Überarbeitung ist das Vorhaben dem Gestaltungsbeirat erneut vorzulegen.

§ 12 Geheimhaltung

- (1) Die Mitglieder des Gestaltungsbeirates und sonstige Sitzungsteilnehmende sind zur Geheimhaltung über die internen Beratungen und Wahrnehmungen verpflichtet. Die Sprecher/innen der Fraktionen oder deren Vertreter/innen sind insoweit von der Verpflichtung zur Geheimhaltung entbunden, als sie die übrigen Mitglieder ihrer jeweiligen Fraktion über die internen Beratungen und Wahrnehmungen informieren.
- (2) Eine Verletzung der Geheimhaltung führt zum Ausschluss aus dem Gestaltungsbeirat.
- (3) Diese Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch fort, nachdem die Mitgliedschaft im Gestaltungsbeirat beendet ist.

§ 13 Schlussbestimmung

Diese Geschäftsordnung tritt am 24. Oktober 2023 mit Beschluss des Gemeinderates der Stadt Filderstadt in Kraft.